



**Bundesverband der Elternvereine
an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

Strozzigasse 2/ 4/ 422
1080 Wien
ZVR 437551089

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
II/3 (Schulrechtslegistik)

Wien, 2. November 2020

per Mail an:
begutachtung@bmbwf.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: BMBWF-2020-0.588.600

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademienengesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BEV begrüßt viele im Entwurf vorgesehen Veränderungen (Abschaffung der „Parkplatzprüfung, Möglichkeit der Angleichung der SRDP 20/21 an die SRDP 19/20, Möglichkeit der Prüfungen auch digital, Abhaltung der Konferenzen und schulparterschaftlichen Gremien digital).

Die folgenden beiden Entscheidungen sind wesentliche Maßnahmen des Schulstandortes und daher können diese nur im entsprechenden Gremium – dem SGA – beschlossen werden:

- vorzeitiger Umstieg in die oder Ausstieg aus der NOST
- Entscheidung zum Vorziehen der mündlichen Abschlussprüfung (§36)

Der BEV lehnt die "quasi-Abschaffung" der externen Matura-Vorsitze (§ 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 jeweils Punkt 1.a) ab. Somit ist eine außerschulische Qualitätskontrolle nicht mehr gegeben. Es ist zu befürchten, dass es ohne diese öfter zu Widersprüchen kommen wird, da die Rechtssicherheit nicht mehr ausreichend gegeben ist. Als neutrale, unvoreingenommene Außenstehende können externe Vorsitze auch die zu Prüfenden unterstützen.

Die Einführung der semestrierten Oberstufe stellt eine maßgebliche Änderung des bisherigen Systems der SEK II dar. Eltern sind in dieser Altersstufe noch immer Erziehungsberechtigte ihrer Kinder und übernehmen damit Verantwortung. Wir erwarten uns daher eine verpflichtende, ausführliche und rechtzeitige Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts einerseits und andererseits eine Informationsveranstaltung für die Erziehungsberechtigten vor dem Umstieg in die SEK II mit semestrierter Oberstufe. Es gibt dafür bereits Best-Practice-Beispiele von Schulstandorten.



Zu §14a Die umfassende Nutzung von IT sollte auch in die Thematik Unterrichtsarbeit (Schulunterrichtsgesetz, §17) Eingang finden und fester Bestandteil sämtlicher Lehrpläne werden.

Ergänzend regen wir eine rasche Änderung des §13b SchUG zum Thema „Individuelle Berufs(bildungs)orientierung“ an. Diese muss im AHS-Bereich ausdrücklich unterstützt und gefördert werden.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Eingaben.

Mit freundlichen Grüßen

Vera Sommer e.h.
Schriftführerin

Mag. Elisabeth Rosenberger e.h.
Vorsitzende